

Die Mehreinnahme, die dem Fiskus aus der jetzt beantragten Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren erwachsen soll, wird auf Grund von statistischen Erhebungen über den Postverkehr im Jahre 1913 auf etwa 200 Millionen Mark im Jahre geschätzt. Im Jahre 1913 betragen die Einnahmen der Postverwaltung aus Porto- und Telegraphengebühren rund 842 Millionen Mark.

Wie wir schon hervorgehoben haben, bedeutet die beantragte Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren eine ganz erhebliche Belastung von Handel und Verkehr, und es kann ganz ruhig ausgesprochen werden, daß der diesbezügliche Entwurf in Friedenszeiten vom Reichstag rundweg abgelehnt werden würde. Man wird auch Einzelheiten der Vorlage, bevor sie zum Gesetz erhoben wird, noch eingehenden Prüfung zu unterziehen haben, wird vor allen Dingen auch die Frage erörtern müssen, ob nicht der Schaden, der dem Reiche aus einem möglichen Verkehrsrückgang zu erwachsen droht, größer sein kann, als der zu erwartende Ertrag. Der Umstand, daß die neuen Verkehrssteuern in Form von Kriegszuschlägen erhoben werden, gibt ja allerdings der Hoffnung Raum, daß diese Mehrbelastung von Handel und Verkehr nur eine vorübergehende, nur während der Dauer des Krieges sein wird. Gleichwohl wird die neue Steuer auf die leistungsfähigsten Schultern drücken, aber die Last wird von ihnen in Opfertätigkeit und Liebe zum Vaterlande ohne Murren getragen werden.

Und nun zum Schluß noch ein Vorschlag. Nach dem Entwurf bleiben alle Feldpostsendungen frei von jedem Kriegszuschlag. Wie wäre es, wenn man die vom Inlande an die Front gerichteten Feldpostbriefe mit einer Portogebühr von 2 Pfennigen belegen würde? Damit die nicht mit Glücksgütern besetzten Angehörigen der im Felde stehenden Krieger aber nicht mit dieser Mehrausgabe belastet werden, könnte vielleicht den an sie zur Auszahlung gelangenden Kriegserlösbilanzierungen ein bestimmter Betrag für Portokosten zur Frantierung der Feldpostbriefe hinzugefügt werden. Durch diese Einrichtung würde u. a. erreicht werden, daß die Zahl der Feldpostbriefe sich etwas vermindere, da ja die Postfortsetzung darüber klagt, daß sie die Feldpostbriefsendungen nach der Front kaum zu bewältigen vermag. Andererseits aber würde der Postverwaltung eine erhöhte Einnahme zustießen, ohne daß die Angehörigen unserer Krieger, die mit jedem Pfennig rechnen müssen, mit einer Mehrausgabe belastet werden. Feldpostsendungen unserer im Felde stehenden Krieger nach der Heimat müssen selbstverständlich nach wie vor frei von jedem Kriegszuschlag bleiben.

Ueber denselben Gegenstand drahtet uns unser Berliner Vertreter: W. Berlin, 7. März.

Daß der Kriegsvormügenszuwachs besteuert werden kann, darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Bei der Tabaksteuer hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Tabakarbeiter ein Teil der sozialdemokratischen Presse scharfen Widerspruch erhoben, aber schon heute kann man sagen, daß der Zwang zur Vernehmung der Reichseinnahmen einen grundsätzlichen Widerspruch der Reichstagsmehrheit gegen diese Besteuerung eines immer noch aus dem Ausland reichlich einfließenden Genussstoffes von vornherein überwunden hat. Dasselbe gilt von dem Duitungszuschlag, so tief er auch in das praktische Leben eingreift. Es handelt sich darum, Geld flüssig zu machen ohne großen Beamtenapparat, und es handelt sich um Kriegseinnahmen. Da wird niemand sich einem gangbaren Weg verschließen, der praktischen Nutzen verspricht, und doch für den einzelnen nur verhältnismäßig wenig Belastung bedeutet. Alle technischen Belastungen des privaten Zahlungsverkehrs wiegen demgegenüber und angesichts des großen Gesamtzieles in unserem Existenzkampfe leicht. Heute nun sind auch die neuen Belastungen des Postverkehrs beantragt worden, über die der Reichstag demnach zu beschließen hat. Ausdrücklich sind sie als Kriegszuschläge gekennzeichnet, und wenn die veranschlagte Berechnung zutrifft, werden sie dem Reiche 200 Millionen bringen. Wo wollen wir uns dazu stellen?

Der Briefverkehr ist bis zu 50 Prozent im Preis gesteigert der Paketverkehr entsprechend, desgleichen der Postgeldderkehr, mit Ausnahme des Postcheckverkehrs, das eine gewisse Begünstigung erfährt. Telephon und Telegramme erfahren eine Steigerung von 20 bzw. 50 Prozent gegenüber den bisherigen Grundgebühren.

Wir haben seinerzeit betont, daß es zumal in Kriegzeiten des Reiches gutes Recht ist, aus der Vermittlung des Postverkehrs Nutzen zu ziehen, soweit dadurch die Beweglichkeit des freien Verkehrs nicht behindert wird. In diese Grenze in den Bestimmungen des neuen Steuer-

gesetzes innegehalten? Die Antwort hält schwer. Gewiß sind Portozölle nicht unabänderlich und ewig, und zumal im Kriege wird derjenige, der mit ihnen ein gewinnbringendes Geschäft betreibt, gut und gern einen Zuschlag entrichten können. Mag der Verkehr insgesamt vorübergehend beschränkt werden, es gleicht sich gerade hier alles aus im Rahmen der gesamten Wirtschaft, und zwar auch schon während des Krieges. Die Freilassung der Feldpostbriefe auch hinsichtlich von jeatlichem Porto ist dabei eine selbstverständliche Gerechtigkeit. Trotz der allgemeinen Verteuerung des Lebens aber glauben wir, daß im übrigen auch bei den erhöhten Gebühren nicht allzu erheblich weniger Briefe, Pakete und Postanweisungen geschickt werden, als es bisher der Fall war.

Mit einer Sonderfrage allerdings wird sich der Reichstag noch befassen müssen, es ist die Erhöhung des Telephonverkehrs um 20 Prozent. Soweit hierdurch die Grundgebühren für den Anschluß getroffen werden, beweist sich die Mehrbelastung des Verkehrs in ungefähr denselben Grenzen wie bei der Briefmarken- und den anderen Postverbindungsarten. Soweit dagegen die einzelnen Gesprächsprüche in Frage kommen, müssen wir nach allgemeiner Kenntnis der Verkehrsverhältnisse feststellen, daß von ihr nur zwei Gruppen von Erwerbstätigen betroffen werden, der Kaufmann, einschließlich Börse und Bank, und andererseits die Presse. Die erste Gruppe wird naturgemäß ihren drastischen Verkehr den verteilten Verhältnissen entsprechend anpassen können. Er bleibt immerhin noch in angemessenem Verhältnis zu einem bezweckten Geschäftsgewinn, auch wenn das Risiko unruhiger Spesen hierbei ja niemals ausgeschaltet ist. Die Presse dagegen steht sehr viel anders da und befindet sich, ohne daß wir hierbei pro domo sprechen, wirklich in einer Ausnahmislage. Begünstigungen für sie sind vom Reichsschatzamt ausdrücklich ausgeschlossen worden, obwohl man erkennt, daß gerade die 20prozentige Mehrbelastung des Telephons in erster Linie die Presse treffen muß. Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Postverwaltung bisher kaum mehr als die Zinsen ihres Kapitals herausgewirtschaftet, also sozusagen für das Publikum umsonst gewirtschaftet habe, so scheint uns das ein sehr wenig stichhaltiger Grund zu sein. Die Postverwaltung hat bisher rund 100 Millionen Mark Ueberschuß erzielt. Es mag das in der Tat nicht viel mehr sein als die normale Verzinsung des bei ihr investierten Kapitals. Aber wer sagt denn, daß die Postverwaltung rentabel gewirtschaftet habe? Wir glauben, daß der Staatssekretär Helfferich nach dem Kriege nicht seine schlechteste Aufgabe darthun erliden wird, der Postbeizubringen, wie sie rentabler wirtschaften und manche bürokratische Unzulänglichkeiten beseitigen kann. Jedenfalls ist ein solches Argument kein Grund, der deutschen Presse die in allen andern Ländern bestehenden Ermäßigungen der Drahtgebühren zu verweigern.

Wir möchten uns hierauf heute nicht näher einlassen, wir wollen nur so viel sagen, daß die deutsche Presse, die während dieses Krieges endlich sich in Deutschland einen Teil der Hochachtung erworben hat, die ihrer praktischen Wichtigkeit entspricht, und die im Gegensatz zu der ihr feindslichen Presse des Auslandes allein in sich selbst wurzelt, ohne auf anderartige Unternehmungen angewiesen zu sein, bei der gegenwärtigen Steigerung aller Betriebskosten, der eine nicht geringe Abnahme ihrer speziellen Erwerbsquellen entspricht, zweifellos in ihrem Kampf gegen die feindliche Auslandspressen Schaden nehmen müßte, wenn man ihr eine so erhebliche Mehrbelastung in der gesteigerten Vermittlung des Verkehrs der öffentlichen Meinung auferlegen wollte, der ihr ja unmittelbar keinen Nutzen, sondern nur Lasten auferlegt.

Aber davon abgesehen. Der Reichstag wird die Einzelheiten besprechen müssen, und dem grundsätzlichen Versuch, aus dem Postverkehr im Kriege auf möglichst einfachem Wege möglichst große Reichseinnahmen zu erzielen, werden wir alle zustimmen. Wir werden auch gewisse vorübergehende Verkehrsbeschränkungen mit Ruhe an uns herantreten lassen. Nur werden wir einen Gesichtspunkt an die Spitze stellen müssen: daß solche Einschränkungen nicht eine Form annehmen, die der inneren Regsamkeit des Deutschen Reiches und seiner geistigen gegenwärtigen Bereitschaft gegen die Anschläge des feindlichen Auslandes Abbruch tun.

Auszug aus der Begründung für die Postabgaben.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Eine grundsätzliche Umgestaltung der geltenden Gebührenordnungen für Postsendungen, Telegramme usw. kann nicht in Frage kommen, weil dazu zeitraubende Ermittlungen und Beratungen mit Vertretern von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft

und Handwerk notwendig wären. Gebührenzuschläge bieten auch den Vorteil, daß sie, sobald sich nach dem Kriege die Einnahmen des Reiches durchreisend bessern, zum Teil oder ganz aufgehoben werden können, ohne daß die Gebühren selbst neu festgesetzt werden müssen. Die Zuschläge in Form einer Reichsabgabe zu erheben, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil auf diese Weise die Mehreinnahmen, die von den drei deutschen Postverwaltungen aus den Zuschlägen erzielt werden, unterwirft, d. h. ohne Rücksicht auf die von diesen Verwaltungen zu bestreitenden Ausgaben der Reichskasse zustießen.

Der Eigenschaft als Reichsabgabe entsprechend sind in dem Gesetzentwurf auch die Zuschläge zu solchen Gebühren aufgenommen worden, die nicht gesetzlich, sondern durch Verordnung festgesetzt sind. Von dem Gesetzentwurf wird der Verkehr mit dem Ausland nicht betroffen, soweit er durch Verträge geregelt ist, nach denen die Erhebung von Zuschlägen oder Gebühren neben den in den Verträgen festgesetzten Gebühren nicht zulässig ist. Dagegen, daß die Reichsabgabe in Form von Zuschlägen zu den Gebühren erfolgt, erfährt sie alle dafür in Betracht kommenden Sendungen usw., für die die Gebühren zu entrichten sind. Gebührenfreie Sendungen usw. bleiben abgabefrei, weil die Förderung eines Zuschlages zur Voraussetzung hat, daß überhaupt keine Gebühr erhoben wird. Hiernach bleiben auch alle portofreien Feldpostsendungen von der Reichsabgabe befreit. Darüber hinaus erscheint es durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten, auch den sonstigen Post- und Telegraphenverkehr der Angehörigen des Heeres und der Marine, soweit er nach den geltenden Vorschriften ermäßigten Gebühren unterliegt, von der Reichsabgabe frei zu lassen. Anmerkung 1 zur „Aufammenstellung der Reichsabgaben“ bringt daher zum Ausdruck, daß von der Reichsabgabe alle Sendungen befreit sein sollen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren und nach den bisherigen Vorschriften Porto- und Gebührenvergünstigungen genießen.

Gegenüber dem Absender oder Empfänger soll die Abgabe völlig wie eine Post- oder Telegraphengebühr behandelt werden. Sie ist also von dem zu entrichten, der zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist. Zum Beispiel sind einfache Briefe im Fernverkehr nach dem Gesetzentwurf vom Absender mit einer 15-Pfennig-Marke frei zu machen. Ein solcher nur mit einer 10-Pfennig-Marke belegter Brief wäre demnach nicht genügend freigegeben, so daß für ihn neben dem fehlenden Porto von 5 Pf. das gesetzliche Zuschlag-Porto von 10 Pf. zu erheben wäre. Da in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der Briefe, die aus Unkenntnis oder versehenlich ohne Berechnung der Reichsabgabe aufgeschickt werden, voraussichtlich sehr groß sein wird, ist es zur Fernhaltung einer empfindlichen Schädigung der Absender oder Empfänger angemessen, während einer gewissen Uebergangszeit von der Erhebung des Zuschlagsportos von 10 Pf. abzusehen.

Wie bereits erwähnt, ist eine Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur in der Form von Zuschlägen zu den Gebühren möglich. Es läge nahe, für diese Zuschläge einen einheitlichen, dem Geldbedarf des Reiches entsprechenden Verhältnis-(Prozent)-Satz der geltenden Gebühren festzusetzen, der alle Gebühren gleichmäßig verteilte, so daß es zur Durchführung der Gebührenerhöhung nur nötig wäre, die Briefmarken mit dem Ausdruck des bruchteilmäßigen Zuschlages zu versehen. So bestünde dieser Gedanke vielleicht auf den ersten Blick erhebt, so ergeben sich bei näherer Prüfung doch große, nicht zu übersehende Schwierigkeiten. Die Gebührensätze, die jetzt in weitestem Maße unserem Münzwesen angepaßt sind, würden außerordentlich bunt und unübersichtlich, müßten unbrauchbar werden; auf viele Gebührensätze würden nur Pfennig-Bruchteile entfallen, deren Aufrechnung die genaue Gebührenordnung des gleichmäßigen Aufbaues, des inneren Zusammenhanges, berauben würde; der vollständige Uebergang aus der Rechner-Rechnung zur Pfennig-Rechnung würde den Postfachverkehr außerordentlich erschweren, namentlich auch bei dem Mangel an Rechengeld. Ueberdies würden bei einer solchen Regelung, bei der alle Gebührengattungen mit Zuschlägen belegt würden, manche Verwendungszwecke doppelt und dreifach von der Reichsabgabe betroffen werden; eine mit Nachnahme belastete, durch Gilboten zu beschickende Sendung mit Wertangabe würde sogar viermal von der Reichsabgabe erfaßt werden. Zur Vermeidung dieser Unzulänglichkeiten sind nur verhältnismäßig wenige Gruppen von Verwendungszwecken auszuwählen, und zwar die größten Gruppen, deren Ertrag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel von Bedeutung ist, und es ermöglicht, von der Belastung dieser Gruppen abzusehen. Die Höhe der Abgaben ist nach dem Bedarf und so weit als möglich nach der Belastungsfähigkeit der Sendungen abgestuft worden. In erster Linie mußte der Brief, der die überwiegende Masse der Postverwendungsgegenstände darstellt (47,18 v. H. aller Briefpostsendungen) für die Reichsabgabe herangezogen werden. Seine Verteuerung im Fernverkehr mit 5 Pf., die einer Verteuerung bei einfachem Gewicht um 50 v. H., beim Doppelbrief um 25 v. H., entspricht, ist verhältnismäßig hoch. Sie hat sich aber nicht vermeiden lassen. Durch einen Zuschlag von nur

2 oder 3 Pf. würde das Bedürfnis der Reichskasse nicht gedeckt werden, selbst wenn eine große Menge anderer Gebühren verteuert würde, die so freigelassen werden könnten. Gerade bei diesen verbreiteten Verwendungszwecken würden überdies alle Nachteile des Verlassens der Rechnerrechnung am schärfsten in die Erscheinung treten.

Für Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr ist — entsprechend dem Verhältnis des Portos für diese Briefe zum Porto für Briefe im Fernverkehr — ein auf 2 Pf. abgerundeter Zuschlag in Aussicht genommen.

Derselbe Zuschlag (2 Pf.) wird vorgeschlagen für die zweite größte Gruppe von Postsendungen, die Postkarten (27,09 v. H. aller Briefpostsendungen).

Von den Drucksachen soll nur die erste Gewichtsklasse mit einem Zuschlag von 1 Pf. belegt werden.

Für Pakete auf Entfernungen über 25 Kilometer soll der Zuschlag bis 5 kg 10 Pf., und über 5 kg 20 Pf., für Wertbriefe 10 Pf. betragen. Für den Nahverkehr (bis 75 Kilometer) ist ein geringerer Satz (für Pakete bis 5 kg 5 Pf., über 5 kg 10 Pf., für Wertbriefe 5 Pf.) in Aussicht genommen. Die Belastung des Postpaketverkehrs sieht im Einklang mit der Verteuerung des Eisenbahn-Güterverkehrs durch Einführung eines Frachttariffstempels auch für Stückgut.

Die Abgabe für Postauftragsbriefe entspricht dem Zuschlag für Briefe im Fernverkehr.

Wie in der Begründung zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichstempelgesetzes ausgeführt worden ist, soll der Postanweisungssatz und Postcheckverkehr von der Quittungssteuer ausgenommen werden, weil die Erhebung der Stempelabgabe bei diesem Verkehr auf unüberwindliche technische Schwierigkeiten stoßen würde, und weil dasselbe Ergebnis zweckmäßig durch Zuschläge zu den Postgebühren erreicht werden kann. Um die kleinen Zahlungen im Postanweisungssatz- und Postcheckverkehr nicht mehr zu belasten, als dies bei der Quittungssteuer in Aussicht genommen ist, sollen auch in Postverkehr die Beträge bis 10 Mk. von Zuschlägen freibleiben. Da ferner von der Quittungssteuer manche Beträge befreit werden sollen, die über mehr als 10 Mk. lauten, sind, um hierfür im Postanweisungssatz- und im Postcheckverkehr einen Ausgleich zu schaffen, die Zuschläge für diese Verkehrsweige nicht auf die volle Höhe der neuen Quittungssteuer — 10 Pf. bei Beträgen von mehr als 10 Mk. bis 100 Mk., und 20 Pf. bei Beträgen von mehr als 100 Mk. — festgesetzt; der Zuschlag für Postanweisungen von mehr als 10 bis 50 Mk. soll daher nur 5 Pf. betragen. Im Postcheckverkehr sollen die Zahlungen und die Auszahlungen von mehr als 10 Mk. mit einem Zuschlag von je 5 Pf., die Ueberweisungen (Kassirten) dagegen mit einem solchen von 2 Pf. belegt werden. Die Belastung der Zahlungen im Postcheckverkehr ist mithin geringer als die Belastung aller anderen Arten der Zahlungsleistung durch den Quittungsstempel.

Für die Erfassung der Telegramme und Gebührensätze bieten sich zwei Wege: entweder die Erhöhung der Gebühren für das einzelne Wort oder die Berechnung eines festen Zuschlages für jedes Telegramm. Da es sich um eine Kriegsteuer handelt, verdient die Erhebung eines festen Zuschlages schon deshalb den Vorzug, weil sie einfacher und weil bei jedem Telegramm ohne Rücksicht auf die Wortzahl gewisse Arbeiten zu verrichten sind, die sich am besten durch einen festen Zuschlag abgeben lassen. Uebrigens würde eine Erhöhung der Wortgebühren von 3 auf 4 Pf. bei den Stadt-Telegrammen und von 5 auf 7 Pf. bei den übrigen Telegrammen kaum einen höheren Ertrag ergeben, als die Befestigung der gewöhnlichen festen Zuschläge von 15 und 25 Pf. für das Telegramm.

Ähnlich wie für Briefe und Postkarten im Orts- und Nachbarortverkehr ist auch für die Korbpostbriefe und Korbpostkarten ein gleichmäßiger Zuschlag in Aussicht genommen, der mit 5 Pf. für angemessen zu erachten ist.

Im Fernsprechwesen sollen die Baugebühren, Grundgebühren und Ortsgebühren der Fernsprechanstalten, die Gebühren für Fernsprechnebstellen, die Baugebühren und Gesprächsgebühren im Vorort- und Bezirksverkehr sowie die Gesprächsgebühren im Fernverkehr mit einem Zuschlag von 20 v. H. belegt werden. Die mißerwünschten und für das gebildete Ergebnis nur wenig in Betracht kommenden anderen Gebühren sollen freibleiben.

Die Bestimmung über die vorzeitige Kündigung der Fernsprechanstalten soll solchen Teilnehmern zugute kommen, die nach der Einführung der Reichsabgabe nicht mehr den vollen Nutzen von ihrem Fernsprechanstalt erwarten. Für die Schätzung des Jahresbetrages der Reichsabgabe, den die Zuschläge für die Post- und Telegraphengebühren der Reichskasse zuführen werden, sollen zwar sichere Unterlagen, denn es muß damit gerechnet werden, daß bei belasteten Verwendungszwecken usw. zeitweilig ein Rückgang eintreten wird. Gleichwohl darf der Jahresbetrag der Abgabe im Bereiche der drei deutschen Postverwaltungen auf 200 Millionen Mark geschätzt werden.